# Sitzungsvorlage

**Vorlage Nr.: 090-20**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Amt: | Stadtbauamt | Datum: | 30.04.2020 |
| Verfasser: | Heike Bezikofer | AZ: | 60.2 HA |

| **Gremium** | **Termin** | **Ö-Status** | **Zuständigkeit** |
|---|---|---|---|
| Gemeinderat | 19.05.2020 | Ö | Beschlussfassung |

## Beschlussfassung über die Ausübung eines Vorkaufsrecht bei Flst 603/2 in Engen

**Sachverhalt:**
Die Verwaltung ist am 06.04.20 informiert worden, dass das Grundstück Flst-Nr. 603/2 Kesslerhalde in Engen verkauft worden ist. Dieses Grundstück ist durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Im Tal“ als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Eine mögliche Erweiterung des Gewerbegebiets könnte über diese Fläche mit erschlossen werden, auch eine Kanalleitung wurde bis in das Grundstück gelegt zur Vorbereitung einer weiteren Erschließung. Zur Sicherung der Bauleitplanung soll das Vorkaufsrecht für diese Grundstücksfläche ausgeübt werden. Das Vorkaufsrecht kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Grundstücksverkaufs ausgeübt werden.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB steht einer Gemeinde ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplans zu, soweit für die betroffenen Flächen eine Nutzung für öffentliche Zwecke festgesetzt ist. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Im Tal“ sieht das Flurstück Nr. 603/2 als öffentliche Verkehrsfläche vor. Das Wohl der Allgemeinheit rechtfertigt die Ausübung des Vorkaufsrechts. Die Voraussetzungen sind somit gegeben.

Nach § 28 Abs. 4 BauGB bestimmt sich der Kaufpreis nach dem Entschädigungswert, der auch bei einer Enteignung festzulegen wäre. Maßgebend ist hier der Verkehrswert im Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts, der bei Straßenverkehrsfläche innerorts bei 17,00 €/m² liegt. Bei 160 qm entspricht dies insgesamt 2.720 €.

**Beschluss:**
Der Ausübung des Vorkaufsrechts beim Grundstück Flst.-Nr. 603/2, Kesslerhalde in Engen wird zugestimmt.

**Anlagen:**
Lageplan